



## **Merkblatt – Hochbeet** Bezirksverband Spandau der Kleingärtner e.V.

Ein Hochbeet ist ein Gartenbeet, welches nicht ebenerdig angelegt ist, sondern sich über das übliche Beetniveau hinaus erhebt.

Über die Vor- und Nachteile von Hochbeeten gibt es im Internet zahlreiche Informationen, ebenso wie sie gebaut und befüllt werden sollten.

Aus pachtrechtlicher Sicht stellt ein Hochbeet eine bauliche Anlage dar, weil es durch seine eigene Schwere auf dem Boden ruht, mit dem Erdboden verbunden und in der Regel ortsfest ist.

Daher bedarf die Errichtung von Hochbeeten dem Grunde nach die Genehmigung des Verpächters. Weil sie jedoch der kleingärtnerischen Bewirtschaftung der Parzelle dienen, sind sie bis zu einer Gesamtgröße von 10,00 m<sup>2</sup> und einer Höhe zwischen 50 cm und 100 cm genehmigungsfrei.

Warum gibt es die Beschränkung?

Bei einer Kündigung des Pachtvertrages werden Hochbeete nach den Wertermittlungsrichtlinien mit maximal 10,00 m<sup>2</sup> Gesamtfläche und einer Höhe zwischen 50 cm und 100 cm positiv bewertet. Außerdem soll mit einer Größenbeschränkung verhindert werden, dass findige Kleingärtner die halbe Parzelle mit Hochbeeten zustellen.

Weil ein Hochbeet eine bauliche Anlage (§2 Absatz 1 Bauordnung Berlin) darstellt, gibt es ebenfalls Beschränkungen welche die zu verwendenden Materialien, die Größe, die Höhe und den Aufstellort betreffen. Das Landgericht Berlin hat sich mit dem Thema "bauliche Anlagen" in Kleingärten ausführlich befasst, siehe "Alles was Recht ist" im Gartenfreund Ausgabe 12/2015.

### **Für das Errichten eines Hochbeetes gelten folgende Bedingungen:**

1. Gesamtgröße aller Hochbeete zusammen maximal 10,00 m<sup>2</sup>  
(Hochbeete, die größer sein sollen, benötigen die Zustimmung des Verpächters)
2. zulässige Gesamthöhe mindestens 50 cm, maximal 100 cm
3. Abstand zum Parzellenzaun mindestens 50 cm
4. zulässige Materialien: Holz, dünne Bleche oder Kunststoffplatten
5. unzulässige Materialien: Beton, Gasbeton, Glasbausteine oder andere Steine, dicke Metall/Kunststoffplatten  
Hierbei ist es unerheblich, ob sie lose gestapelt oder fest verbunden sind
6. kein Fundament und die Stützpfiler dürfen nicht einbetoniert werden

Für Fragen hierzu steht Ihnen der/die Gartenfachberater(in) oder der Bezirksverband gerne zur Verfügung.